

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die vorliegenden AGB gelten für folgende Unternehmen:

ELEKTRO GETZMANN GmbH, Ettiswil und Elektro-Getzmann AG, sowie beigezogene, spezialisierte Partnerfirmen

Definitionen

Werk	Als Werk gilt die Herstellung eines Werkes wie beispielsweise die Installation von Elektro- und Telekommunikationsanlagen, Gebäudetechniksystemen und Photovoltaik-Anlagen. Ein Werk ist auch das Ergebnis einer Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeit.
Besteller	Unter den Begriff des Bestellers fallen Auftraggeber, Bauherrschaft, Bauleitung etc. Wenn keine offensichtliche Veranlassung gegeben ist, ist Elektro Getzmann nicht verpflichtet, im Handelsregister oder anderweitig zu prüfen, ob der Besteller zu seinen Rechtshandlungen ermächtigt ist.
Werkvertrag	Unter den Begriff des Werkvertrags fallen schriftliche, oder auch mündliche, Vereinbarungen wie: Bestellung, Auftragsbestätigung, Annahme der Offerte und weitere Dokumente gegenseitiger Abmachungen. Wird im Folgenden der Werkvertrag erwähnt, sind alle eben diese Vereinbarungen gemeint.
Elektro Getzmann	Hans Getzmann GmbH, Elektro-Getzmann AG, sowie beigezogene spezialisierte Partnerfirmen.
SIA 118	Die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, SIA-Norm 118, gelten als Grundlage des Werkvertrages.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB stellen einen integralen Bestandteil des individuellen Werkvertrages zwischen Elektro Getzmann und dem Besteller dar. Mit Abschluss des Werkvertrages anerkennt der Besteller diese AGB sowie die Unterstellung des Werkvertrages unter die SIA-Norm 118 vollumfänglich.

Vorliegende AGB gelten insoweit der individuell abgeschlossene Werkvertrag keine anderslautenden Regelungen vorsieht. Die individuellen Bestimmungen des Werkvertrages gehen den AGB in jedem Falle vor. Abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen nur Gültigkeit, sofern sie von Elektro Getzmann ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

2. Grundlagen zum Angebot

Massgebende Reihenfolge für die Lieferung und die Ausführung von Montage-/Installations-Arbeiten:

1. Individuell abgeschlossener Werkvertrag
2. Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
3. Angebote
4. SIA Normen (im Speziellen Nr. 118, 137, 108)
5. Vorschriften und Normen NIN, NIV, Swisscom, Werkvorschriften
6. Pläne und technische Angaben des Bestellers

Wo mittels Werkvertrages nicht ausdrücklich spezifiziert wurde, ist Elektro Getzmann in der Wahl des Fabrikates frei.

Regiearbeiten und -ansätze müssen vor Ausführung der Arbeiten schriftlich vereinbart werden. Sie sind gemäss Stundenrapporten abzurechnen. Im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen sind zwingend schriftlich zu vereinbaren und müssen zusätzlich entschädigt werden. Insofern nichts anderes vereinbart wurde, werden diese mit den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen verrechnet.

Die Preiskonditionen des Werkvertrags gelten nicht automatisch für Bestellungsänderungen und Nachträge, sondern sind Gegenstand neuer Verhandlungen.

3. Rechte an den Offerten und dazugehörigen Unterlagen

Offerten, Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum von Elektro Getzmann und sind im Falle eines Nichtzustandekommens des Werkvertrags auf Verlangen zurückzugeben. Die oben erwähnten Unterlagen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Elektro Getzmann kopiert, auf andere Art und Weise vervielfältigt, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden.

4. Preise

Der Werk- und/oder Lieferpreis versteht sich netto, inkl. MwSt. und unverpackt ab Domizil von Elektro Getzmann. Anfallendes Verpackungsmaterial sowie Transportkosten werden verrechnet. Nicht enthalten sind weiter Netzkostenbeiträge und Gebühren der Werkleitungsbetreiber sowie Kosten für allfällige Bewilligungen.

Elektro Getzmann ist jederzeit zu Preisanpassungen berechtigt, wenn der Besteller nach Abschluss des Werkvertrages Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung oder eine Erstreckung der Lieferfrist vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfordert, weil die vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind.

Im Angebot enthaltene ca. Beträge, Richtpreise und Schätzungen sind nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden zu den Vertragseinheitspreisen und deren Konditionen in Rechnung gestellt.

5. Zahlung

Die Rechnungen von Elektro Getzmann sind gemäss vereinbarten Zahlungskonditionen ab Faktura-Datum rein netto, ohne zusätzlichem Skonto oder anderweitigen Abzügen, in Schweizer Franken zu begleichen.

Elektro Getzmann kann vom Kunden Akontozahlung für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Leistungen verlangen.

Elektro Getzmann ist bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellungen zu verlangen. Überdies ist Elektro Getzmann berechtigt, einen Verzugszins zu verrechnen, welcher dem geltenden Ansatz für ungedeckte Bankkredite am Domizil von Elektro Getzmann entspricht. Die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht gestattet.

6. Eigentumsvorbehalt und Bauhandwerkerpfandrecht

Elektro Getzmann ist berechtigt, für die von ihm gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 f. ZGB einzutragen.

Für baugewerbliche Leistungen kann Elektro Getzmann bei Zahlungsverzug die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837 ff. ZGB beantragen.

7. Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen

Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Epidemien, Pandemien, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott) sowie bei rechtlicher Unmöglichkeit verhandeln die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrags. Bei Auflösung des Vertrags im Rahmen ausserordentlicher Ereignisse haftet Elektro Getzmann für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind. Der Besteller kann keine weiteren Entschädigungen geltend machen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Anlagen und/oder Bauleistungen gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder mit Abnahme des Werkes oder Teilen davon auf den Besteller über.

9. Haftung und Versicherung

Während der Erstellungszeit vor Ort übernimmt der Besteller die Haftung für die bereits gelieferten Waren und Installationen für Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter. Der Besteller hat die gelieferten Waren durch eine Bauwesenversicherung auf seine Kosten zu versichern.

10. Sicherheitsvorschriften

Bei Arbeiten für den Besteller (in seinen eigenen Räumlichkeiten oder am vereinbarten Arbeitsort) gelten zusätzlich zu den AGB etwaige Vorschriften und Sicherheitsweisungen des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, Elektro Getzmann über bestehende

- Vorschriften und Sicherheitsweisungen, die über die AGB hinausgehen,
- verdeckte Leitungen,
- mangelhafte Bausubstanz
- asbesthaltige Materialien und
- andere umweltbelastende Stoffe

zu informieren.

Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, ist Elektro Getzmann von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit.

11. Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

Hält Elektro Getzmann die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat Elektro Getzmann dem Besteller eine Konventionalstrafe in Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR nur dann zu entrichten, wenn eine solche explizit im Werkvertrag festgelegt wurde.

Die Konventionalstrafe kann von der vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen werden. Sie entbindet Elektro Getzmann nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).

12. Dokumentation von Anlagen

Dem Besteller kann zur Sicherstellung des Betriebes eine vollständige Anlagendokumentation zur sicheren Aufbewahrung übergeben werden. Diese Dokumentation darf nur mit schriftlicher Einwilligung von Elektro Getzmann kopiert oder auf andere Art und Weise vervielfältigt, Dritten weitergegeben oder anderweitig weiteren Personen zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, behält sich Elektro Getzmann Forderungen auf Schadenersatz vor. Eine Ausnahme von dieser Geheimhaltungspflicht betrifft Reparatur- und Umbauarbeiten im Haus, welche ohne Kenntnis der Elektroinstallationen nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können.

13. Prüfung und Mitteilung, Störungen

Der Besteller hat das Werk innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel Elektro Getzmann umgehend schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt das Werk als genehmigt.

Störungsgänge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen auf Anzeige des Bestellers. Wird Elektro Getzmann zur Störungsbehebung aufgeboten und stellt sich heraus, dass die Störungsursache nicht durch Elektro Getzmann verursacht wurde oder zu vertreten ist, wird dieser Aufwand dem Besteller verrechnet.

14. Gewährleistung (Garantie)

Elektro Getzmann garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder von Dritten. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die darauf zurückgehen, dass nach Eingang der Mängelrüge von Elektro Getzmann erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt wurden.

Für Installationsarbeiten wird eine Garantie von zwei Jahren ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von Elektro Getzmann nach eigener Entscheidung entweder durch eine kostenlose Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Teile behoben. Akzeptiert der Besteller anstelle von Reparatur oder Ersatz eine minderwertige Leistung, erteilt Elektro Getzmann dem Besteller eine entsprechende Gutschrift. Nach Ablauf der zweijährigen Frist zu Tage tretende versteckte, d.h. nicht offensichtliche Mängel, sind durch den Besteller unverzüglich zu rügen. Elektro Getzmann ist wiederum durch kostenlose Reparatur oder den Ersatz fehlerhafter Teile um die Herstellung eines mangelfreien Zustandes besorgt. Mit Verstreichen weiterer drei Jahre erlischt sodann auch die Garantie für versteckte Mängel.

Für Geräte, Apparate, Elektronik und Materiallieferungen, sowie Fremdfabrikate gilt die Garantie und Gewährleistung der Hersteller. Je nach Hersteller sind die Kosten für Ein- und Ausbau im Schadensfall nicht oder mit einem pauschalen Betrag gedeckt. Elektro Getzmann übernimmt keine darüberhinausgehenden Garantien und Gewährleistungen.

Photovoltaikanlagen:

Module

Bei allen Modulen gelten die Garantiebedingungen des Herstellers.

Unser Grosshändler übernimmt in einem Garantiefall die Vermittlerrolle und kommuniziert mit dem Hersteller und Elektro Getzmann als Installateur.

Wechselrichter und elektronisches Zubehör

Bei allen Wechselrichtern gelten die Garantiebedingungen des Herstellers.

Als Installateur hat sich Elektro Getzmann direkt beim Hersteller zu melden und den Fall einzureichen. Der Grosshändler von Elektro Getzmann ist nicht befugt Garantien des Herstellers zu übernehmen oder in dessen Namen zu entscheiden, unterstützt Elektro Getzmann jedoch im Rahmen von Problemen mit der Abwicklung der Fälle.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Werden Materialien und/oder Produkte bauseits geliefert oder Elektro Getzmann vorgeschrieben, so haftet der Besteller für Qualität und Gebrauchsfähigkeit. Jegliche diesbezügliche Haftung oder Abmahnungspflicht seitens Elektro Getzmann wird vollumfänglich wegbedungen.

Bei nicht von Elektro Getzmann konzipierten Anlagen, Schemata und Zeichnungen wird weder Haftung noch Garantie übernommen.

Elektro Getzmann haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird jegliche Haftung (insb. für leichte Fahrlässigkeit) ausgeschlossen. Des Weiteren haftet der Unternehmer nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere direkte oder indirekte Folgeschäden.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf sowie die Kollisionsnormen des IPRG finden keine Anwendung. Streitigkeiten werden ausschliesslich von den ordentlichen Schweizer Gerichten beurteilt.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Elektro Getzmann. Derweil ist Elektro Getzmann dazu berechtigt den Besteller auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand einzuklagen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Werkvertrages oder der vorliegenden AGB unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt.

Ettiswil, 08.04.2024